Organisationsrecht des Landkreises Rostock

LL 001 – Leitlinie zur Informationssicherheit



Inkrafttreten: 01.10.2017

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Geltungsbereich und Gegenstand, IT-Sicherheitsbeauftragter	1
3. Ziele	1
4. Umsetzung	2
5. Fortschreibung	3
6. Inkrafttreten	3

1. Einleitung

1.1 Für die Verwaltung des Landkreises Rostock sind die Unversehrtheit, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit von Informationen von größter Bedeutung.

Maßgaben zur Informationssicherheit sind nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch Teil der Verpflichtungen gegenüber den politischen Gremien, den Aufsichtsbehörden und den Einwohnerinnen und Einwohnern.

Jeder Beschäftigte des Landkreises muss daher sein Handeln nach diesen Maßgaben und den daraus abgeleiteten Standards ausrichten.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ist es der Verwaltungsleitung wichtig, eine angemessene Informationssicherheit nachhaltig zu gewährleisten und organisatorische Bedingungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

1.2 Diese Leitlinie orientiert sich an den Grundschutzempfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

2. Geltungsbereich und Gegenstand, IT-Sicherheitsbeauftragter

- 2.1 Die Leitlinie zur Informationssicherheit gilt für die gesamte Kreisverwaltung des Landkreises Rostock einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen und Eigenbetreibe.
- 2.2 Die IT-Sicherheitsleitlinie dient der Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Kreisverwaltung. Sie hat den Aufbau und den Betrieb eines zentral koordinierten Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) zum Gegenstand.
- 2.3 Zuständig für die Informationssicherheit ist der/die IT-Sicherheitsbeauftragte. Der/die IT-Sicherheitsbeauftragte ist unabhängig und weisungsfrei. Sie/Er ist der Verwaltungsleitung in dieser Rolle direkt unterstellt.

3. Ziele

3.1 Diese Leitlinie ist gerichtet auf die technisch-organisatorische Umsetzung der Grundschutzempfehlungen des BSI hinsichtlich der Schutzziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von Informationen. Grundlegendes Ziel dabei ist es, die Schutzbedürfnisse

Organisationsrecht des Landkreises Rostock

LL 001 – Leitlinie zur Informationssicherheit



Inkrafttreten: 01.10.2017

der verarbeiteten Informationen zu wahren. Über geeignete Sicherheitsmaßnahmen muss dafür gesorgt werden, dass die Schutzziele ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet werden können.

- 3.2 Insbesondere werden folgende Ziele festgelegt:
 - Schutz der Netzwerkinfrastruktur und der IT-Systeme einschließlich der damit verarbeiteten Informationen und Daten gegen Missbrauch, Verlust und Sabotage von innen und außen.
 - Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen.
 - Verfügbarkeit IT-Systeme.

Bleiben im Einzelfall trotz der Sicherheitsvorkehrungen Risiken untragbar, ist auf den IT-Einsatz zu verzichten.

3.3 Einer umfassenden Gewährleistung von IT-Sicherheit steht das Bedürfnis der Benutzerinnen und Benutzer gegenüber, möglichst wenige Einschränkungen in der Nutzung von IT hinnehmen zu müssen. Daher ist Ziel von IT-Sicherheitsmaßnahmen, eine angemessene Balance zwischen IT-Sicherheit einerseits und Nutzertauglichkeit andererseits herzustellen.

4. Umsetzung

4.1 Grundsätzlich ist bei der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen so vorzugehen, dass einzelne Sicherheitsvorfälle möglichst geringe Auswirkungen auf die gesamte IT-Sicherheit der Behörde haben ("Minimal Impact-Strategie").

Unabdingbar hierfür ist die entsprechende Konfiguration und Nutzung von IT-Systemen beim Landkreis Rostock. Dies beinhaltet insbesondere:

- bestimmte und fest zugeordnete Zugriffsrechte für Benutzerinnen und Benutzer.
- Systemrechte für die eingesetzte Software.
- · Zugriffe auf Dienste über das Netzwerk.

Diese sind auf die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe bzw. die Erreichung der Schutzziele zu beschränken.

- 4.2 Die IT-Verfahrensverantwortlichen haben die Vorgaben der Informationssicherheitsleitlinie umzusetzen. Um das einheitliche Mindestsicherheitsniveau nicht zu gefährden, ist bei ebenen-übergreifenden IT-Verfahren durch den jeweiligen IT-Verfahrensverantwortlichen die Umsetzung der Vorgaben der Informationssicherheitsleitlinie auch über die Verwaltung hinaus im notwendigen Umfang auf die jeweiligen Verfahrensbeteiligten auszudehnen. Soweit Dritte als Auftragnehmer für den Landkreis Rostock Leistungen erbringen, sind diese bei der Auftragserteilung auf die Vorgaben der Leitlinie zur Informationssicherheit im notwendigen Umfang zu verpflichten.
- 4.3 Die IT-Sicherheitsrichtlinie muss von allen Beschäftigten der Kreisverwaltung entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umgesetzt und ausgestaltet werden. Jeder einzelne

Organisationsrecht des Landkreises Rostock

LL 001 – Leitlinie zur Informationssicherheit



Inkrafttreten: 01.10.2017

Beschäftigte trägt durch sein verantwortungs- und qualitätsbewusstes Handeln dazu bei, ein hohes Niveau an Informationssicherheit vorzuhalten. Weiterbildung und Sensibilisierung aller Beschäftigten des Landkreises Rostock zu Themen der Informationssicherheit sind hierbei wesentliche Eckpfeiler.

4.4 Kernelement der Strategie zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit beim Landkreis Rostock ist die Etablierung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), das durch eine verwaltungsweite IT-Sicherheitskoordinierung eine angemessene Informationssicherheit nachhaltig gewährleistet.

In diesem werden die Planung, Aufrechterhaltung, Überprüfung und Verbesserung der IT-Sicherheit abgedeckt.

4.5 Werden IT-Verfahren über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verwaltung hinaus genutzt, sind die im IT-Grundschutz nach BSI festgelegten Mindeststandards ebenfalls anzuwenden.

5. Fortschreibung

Die Leitlinie zur Informationssicherheit des Landkreises Rostock wird anlassbezogen fortgeschrieben, mindestens jedoch alle 2 Jahre auf ihre Aktualität überprüft.

6. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Güstrow, den M.OJ. 11

Sebastian Constien

Landrat